

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den **9. Juni 2024** finden die

Wahlen zum Kreistag, Stadtrat und des jeweiligen Ortschaftsrates

statt.

Die Wahl dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist in folgende **16 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 000001:	Arendsee 1
Wahlraum:	001 Arendsee 1, Rathaus
Wahlbezirk 000002:	Arendsee 2
Wahlraum:	002 Arendsee, Haus des Gastes
Wahlbezirk 000003:	Kläden
Wahlraum:	003 Kläden, Mehrgenerationenhaus Kläden
Wahlbezirk 000004:	Kleinau
Wahlraum:	004 Kleinau, Alte Grundschule
Wahlbezirk 000005:	Dessau
Wahlraum:	005 Dessau, Ratswaage
Wahlbezirk 000006:	Lohne
Wahlraum:	006 Lohne, Feuerwehrgerätehaus Lohne
Wahlbezirk 000007:	Leppin
Wahlraum:	007 Leppin, Gemeindehaus Leppin
Wahlbezirk 000008:	Sanne
Wahlraum:	008 Sanne, Gemeindehaus Sanne
Wahlbezirk 000009:	Zießau
Wahlraum:	009 Zießau, Saal Gaststätte „Zur Wildgans“
Wahlbezirk 000011:	Ziemendorf
Wahlraum:	011 Ziemendorf, Gemeindebüro Ziemendorf
Wahlbezirk 000012:	Binde
Wahlraum:	012 Binde, Dorfgemeinschaftshaus
Wahlbezirk 000013:	Fleetmark
Wahlraum:	013 Fleetmark, Sporthalle der Grundschule
Wahlbezirk 000014:	Kaulitz
Wahlraum:	014 Kaulitz, Dorfgemeinschaftshaus Kaulitz
Wahlbezirk 000015:	Mechau
Wahlraum:	015 Mechau, Dorfgemeinschaftshaus
Wahlbezirk 000016:	Rademin
Wahlraum:	016 Rademin, Dorfgemeinschaftshaus
Wahlbezirk 000017:	Vissum
Wahlraum:	017 Vissum, Feuerwehrgerätehaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.05.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlergebnisse werden in den o. g. Wahlbezirken nach Ende der Wahlhandlung (ab 18.00 Uhr) ermittelt.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Bei den jeweiligen Wahlen

- Hat jeder Wahlberechtigte drei Stimmen;
- Müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
- Können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
- Können die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
- Können die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Arendsee, den 29.05.2024

gez. Klebe
Bürgermeister